

*In Gemeinden ohne Wahlsprengelinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals und an der Amtstafel anschlagen!  
In Gemeinden mit Wahlsprengelinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden!  
Eine Abschrift ist in jedem Fall bis spätestens 12. September 2017 an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.*

Gemeindewahlbehörde: PARNDORF  
Politischer Bezirk: NEUSIEDL AM SEE

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 1. Oktober 2017 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

### 1. Wahllokal für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Adresse:</i>	<i>Verbotszone:</i>
<b>VOLKSSCHULE</b>	<b>Schulgasse 2</b>	<b>einen Umkreis von 50 m</b>

### 2. Wahllokal für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Adresse:</i>	<i>Verbotszone:</i>
<b>Gemeindeamt</b>	<b>Hauptstraße 52a</b>	<b>einen Umkreis von 50 m</b>

### 3. Wahlzeit am Wahltag von 08:00 bis 15:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

### 4. Wahlzeit am vorgezogenen Wahltag von 17:00 bis 20:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

### 5. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Gemeindewahlordnung 1992 am Wahltag von 08:00 bis 12:00 Uhr

6. Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) **jede Ansammlung von Menschen**;
- c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

7. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindevahlbehörde:  
Der Gemeindevahlleiter:



Kundmachung  
angeschlagen am: 24.07.2017  
abgenommen am:



\*) weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

Bgld. LReg. **K 5a** - Kundmachung über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl zum Anschlag an der Amtstafel (Gemeinde ohne Wahlsprengel und in Gemeinden mit Wahlsprengel als allgemeine Kundmachung)